

WiEReG – Das unterschätzte Gesetz

**Praktische Umsetzung und damit einhergehende
Stolpersteine bis dato
Änderungen der Gesetzeslage ab Oktober sowie Zukunft der
EU-Geldwäscherichtlinie**

Tiroler Tageszeitung

Printausgabe der Tiroler Tageszeitung vom Mo, 2.7.2018

[Exklusiv](#)

Kitzbüheler Bergbahnen klagen ihren Großaktionär

Bergbahn muss Eigentümer seines
Liechtensteiner Aktionärs in Erfahrung
bringen, sonst droht Clinch mit Banken bis hin
zum Finanzierungsstopp.



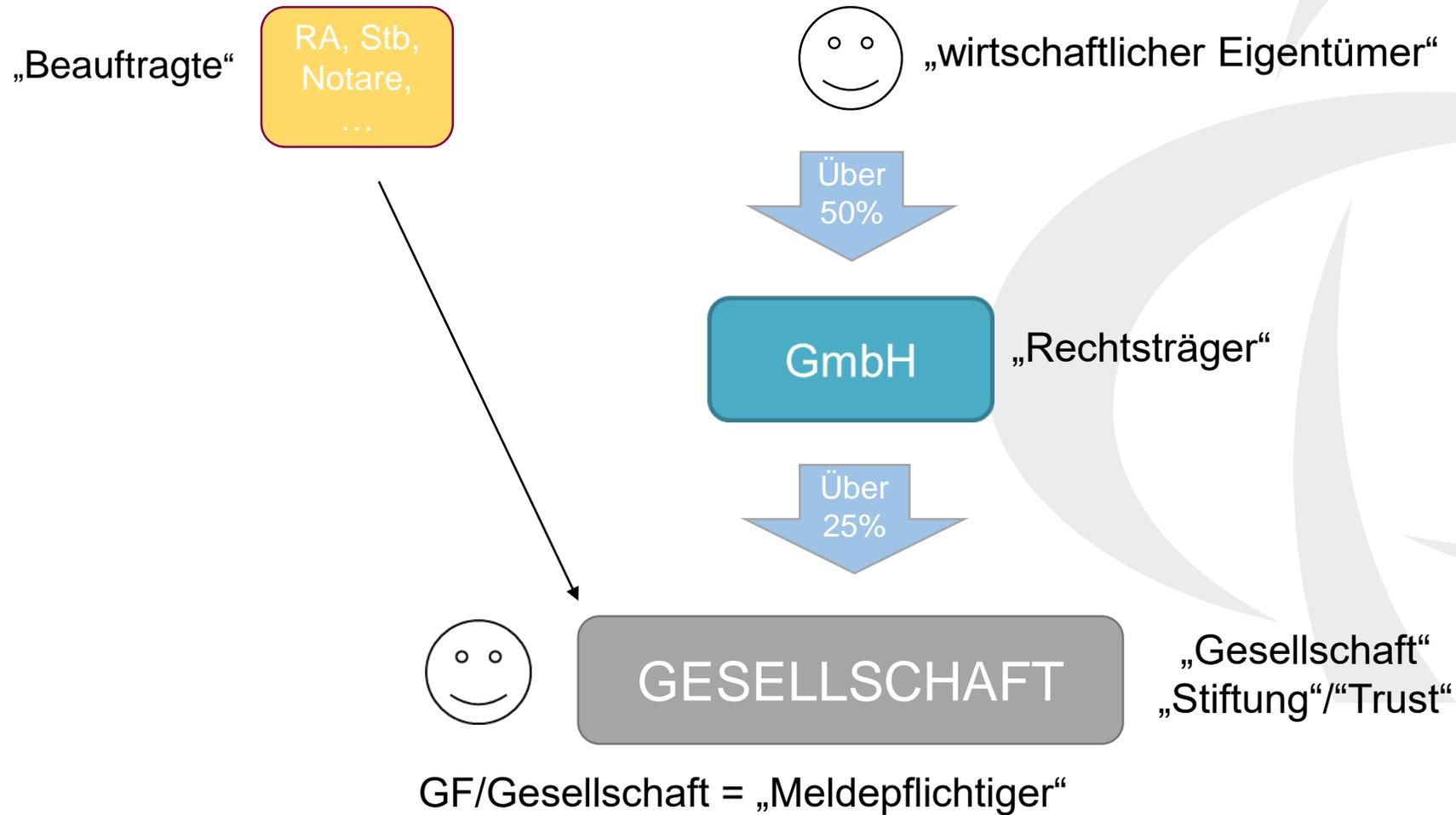
- Grundlage: 4. Geldwäsche-RL (EU) 2015/849
- Umsetzung in Österreich im Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz (WiEReG)
- Beitrag zur Prävention, Aufdeckung und Untersuchung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung
- Strengere Umsetzung als teilweise bei anderen europäischen Ländern
- In Kraft seit **15.1.2018**

Rechts- bzw. Informationsquellen

- 4. und bereits 5. Geldwäscherichtlinie der EU
- WiEReG – derzeit in der Fassung vom 31.7.2018
- Erlass zum Gesetz vom 26. April 2018
- Bereits beschlossene Gesetzesänderungen mit 1.10.2018
- Beauftragung einer eigenen Abteilung im BMF zur Beantwortung von Rechts-/ Interpretationsfragen
- FAQ's auf der BMF-Homepage

- Erste Meldungen bis zum **1.6.2018** (faktisch: 16.8.2018)
- Parteienvertreter konnten Meldungen ab 2.5.2018 vornehmen
- Meldepflichtig sind ua:
 - OG/KG
 - GmbH
 - AG
 - Privatstiftungen
 - Vereine

Begriffe



§ 1 - Nicht erfasst sind ua:

- GesBR's
 - Wohnungseigentümergeinschaften
 - Arge's
- als nicht rechtsfähige Personengesellschaften
- Eingetragene Zweigniederlassungen ausländischer Unternehmen
 - Einzelunternehmen, auch wenn diese im Firmenbuch protokolliert sind

§ 3 – Sorgfaltspflichten

- Ermittlung des WiE, Nachforschung(!) zumindest **jährlich(!)**
- Keine Konkretisierung des genauen Nachforschungsumfangs im Gesetz
- Aufbewahrung der „Belege“ für mindestens 5 Jahre ab Ende des wirtschaftlichen Eigentums
- Dokumentationspflichten

§ 4 – Mitwirkungspflicht der rechtlichen und wirtschaftlichen Eigentümer

- Verpflichtung der rechtlichen und wirtschaftlichen Eigentümer, dem Meldepflichtigen alle für die Erfüllung der Sorgfaltspflichten erforderlichen Dokumente und Informationen zur Verfügung zu stellen.
- Lt. BMF: Diesbezüglicher Hinweis des Meldepflichtigen an den Eigentümer.

§ 5 – Meldepflicht

§ 6 – Befreiungen von der Meldepflicht

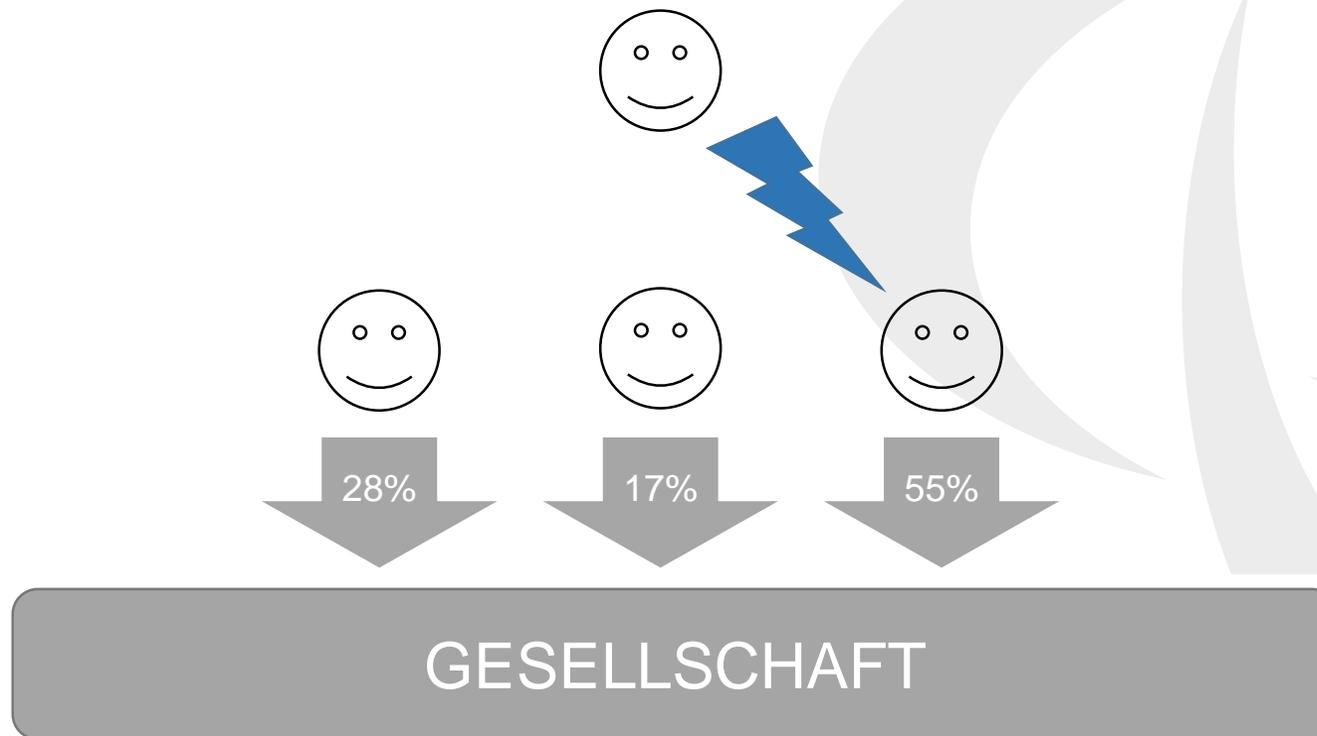
OG/KG	GmbH	AG	Verein
Alle persönlich haftenden Gesellschafter sind natürliche Personen	Alle Gesellschafter sind natürliche Personen	Keine Befreiung!	Grundsätzliche Befreiung

Meldung erfolgt durch Übernahme aus Firmenbuch:

Im FB eingetragenen persönlich haftenden Gesellschafter	Im FB eingetragenen Gesellschafter mit Beteiligung > 25% bzw. GF		Im Vereinsregister eingetragenen organschaftlichen Vereinsvertreter
---	--	--	---

§ 6 – Befreiungen von der Meldepflicht

Befreiung entfällt wenn: Eine andere natürliche Person direkt oder indirekt Kontrolle auf die Geschäftsführung ausübt



§ 2 – Definition des wirtschaftlichen Eigentümers

- **Z 1**: Gesellschaften (insb OG/KG, GmbH, AG, Vereine)

Wirtschaftlicher Eigentümer ist, wer direkt/indirekt eine

- ausreichende **Beteiligung** (Aktienanteil, Beteiligung an der Gesellschaft) oder
- einen ausreichenden Anteil an **Stimmrechten** hält oder
- **Kontrolle** auf die Geschäftsführung ausübt

§ 2 – Definition des wirtschaftlichen Eigentümers

–Z 1: Gesellschaften (insb OG/KG, GmbH, AG)

Direkter wirtschaftlicher Eigentümer:

- Wer eine Beteiligung von **> 25%** an der Gesellschaft hält



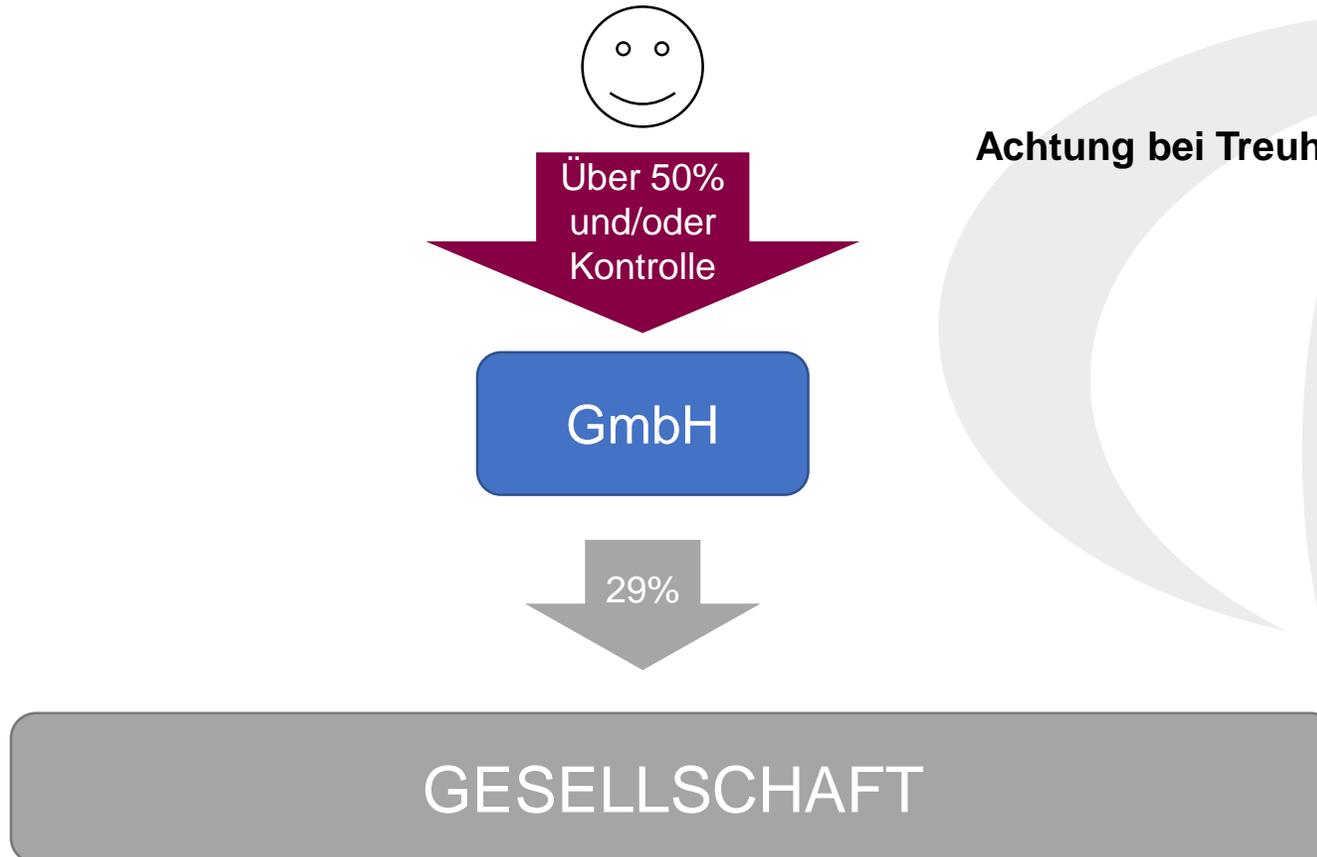
29%

GESELLSCHAFT

Gesellschaften Grundlagen

Indirekter wirtschaftlicher Eigentümer:

- Wer eine Beteiligung von **> 25%** an der Gesellschaft indirekt hält



Achtung bei Treuhandschaft!

Nach §2 WiEReG iVm § 244 (2) UGB übt ein oberster Rechtsträger dann Kontrolle aus, wenn er

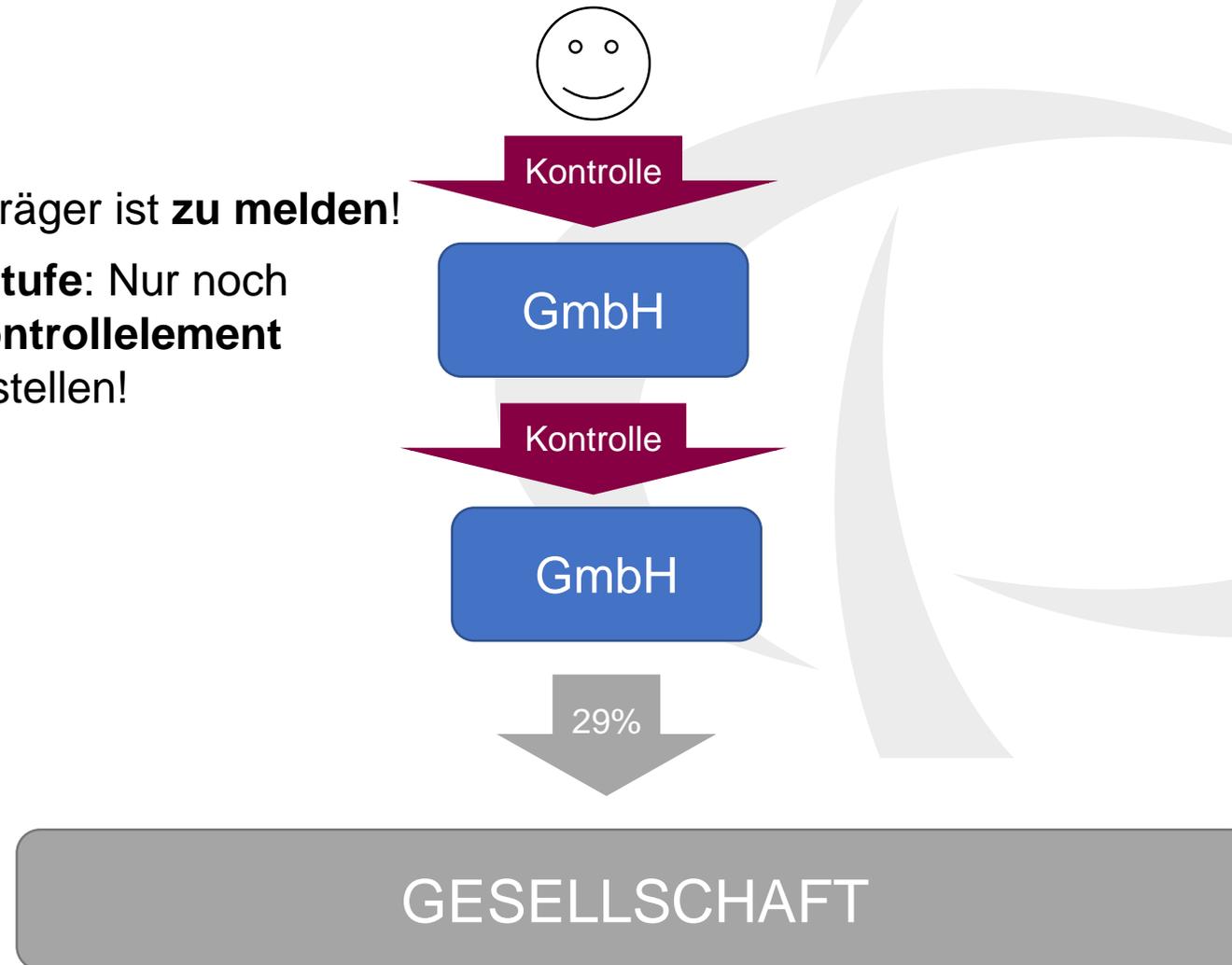
- indirekt > **50%** an der Gesellschaft **beteiligt** ist
- die **Mehrheit der Stimmrechte** der Gesellschafter hat
- das zur **Bestellung/Abberufung der Mehrheit** der Mitglieder des **Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans** hat
- das Recht hat, einen **beherrschenden Einfluss** auszuüben
- aufgrund eines Syndikatsvertrags das Recht hat, zu entscheiden, wie Stimmrechte der Gesellschafter, die zur Erreichung der Mehrheit aller Stimmen erforderlich sind, bei Bestellung/Abberufung der Mehrheit der Mitglieder der Leitungs- oder eines Aufsichtsorgans auszuüben sind
- die Gesellschaft **auf andere Weise letztlich kontrolliert**
- aufgrund einer **Treuhandvereinbarung** oder einer vergleichbaren rechtlichen Vereinbarung auf das Treugut einwirken kann

Gesellschaften allgemein

Indirekter wirtschaftlicher Eigentümer:

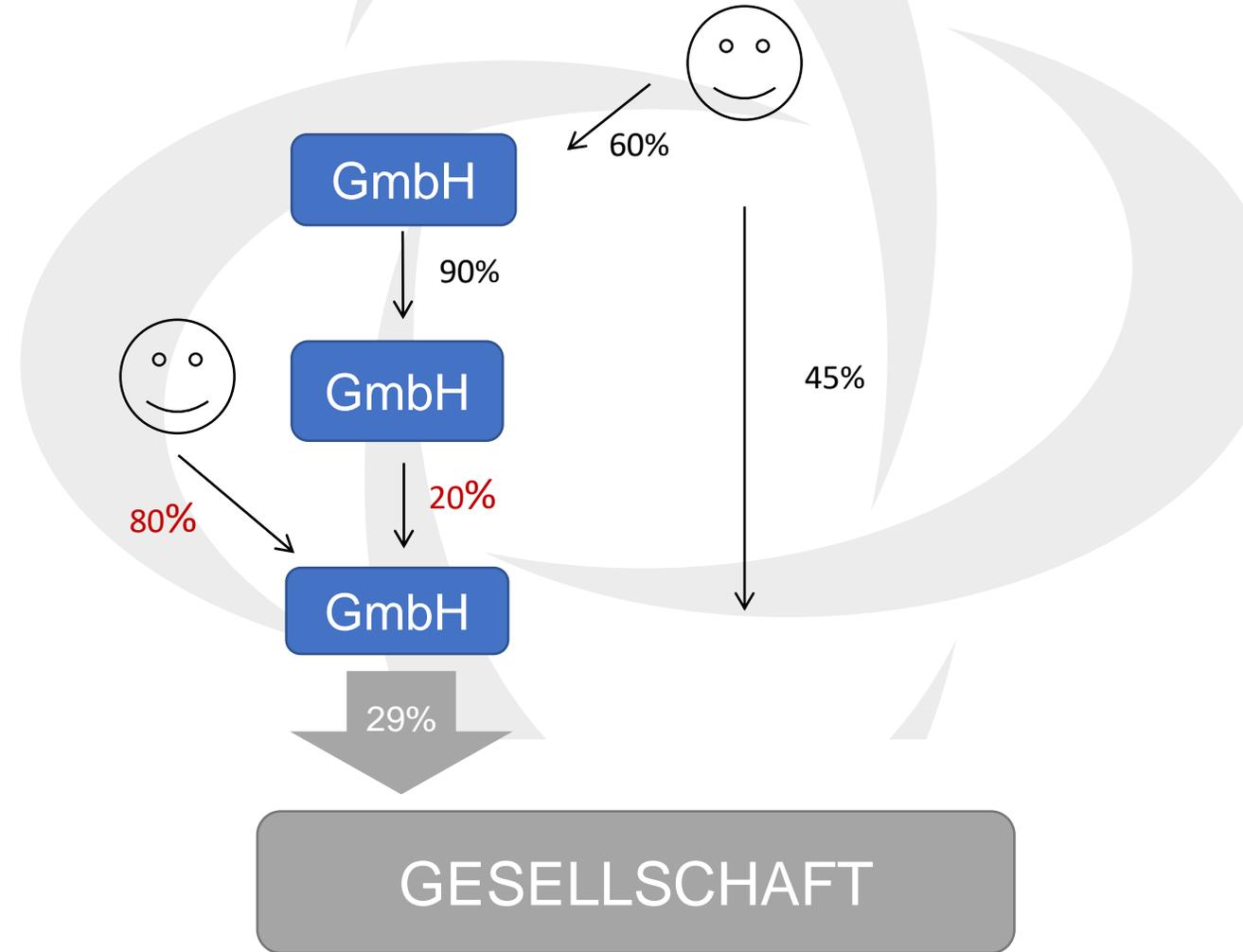
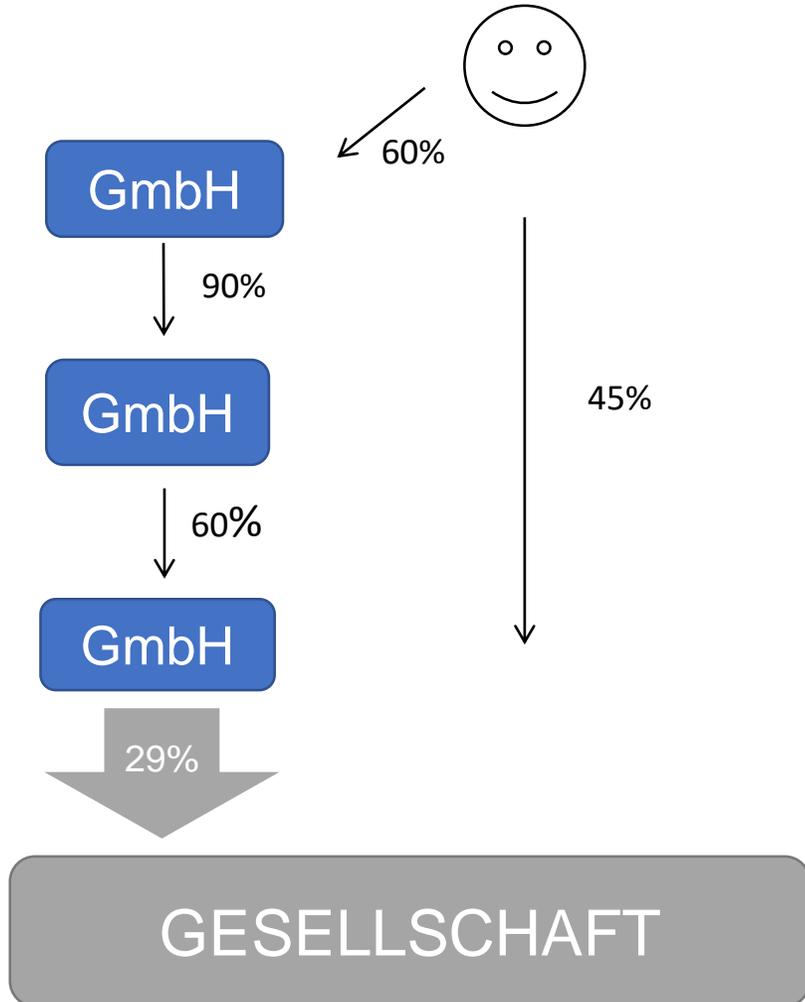
Der oberste Rechtsträger ist **zu melden!**

Ab der **2. Stufe**: Nur noch auf das **Kontrollelement** abstellen!



Wirtschaftlicher Eigentümer

Indirekter wirtschaftlicher Eigentümer:



Gemeinsame Kontrollausübung möglich (zB gemeinsam Stimmrechte > 50%)

UND

Gemeinsames Auftreten nach außen

UND

Entscheidung innerhalb des Konsortiums erfolgt...

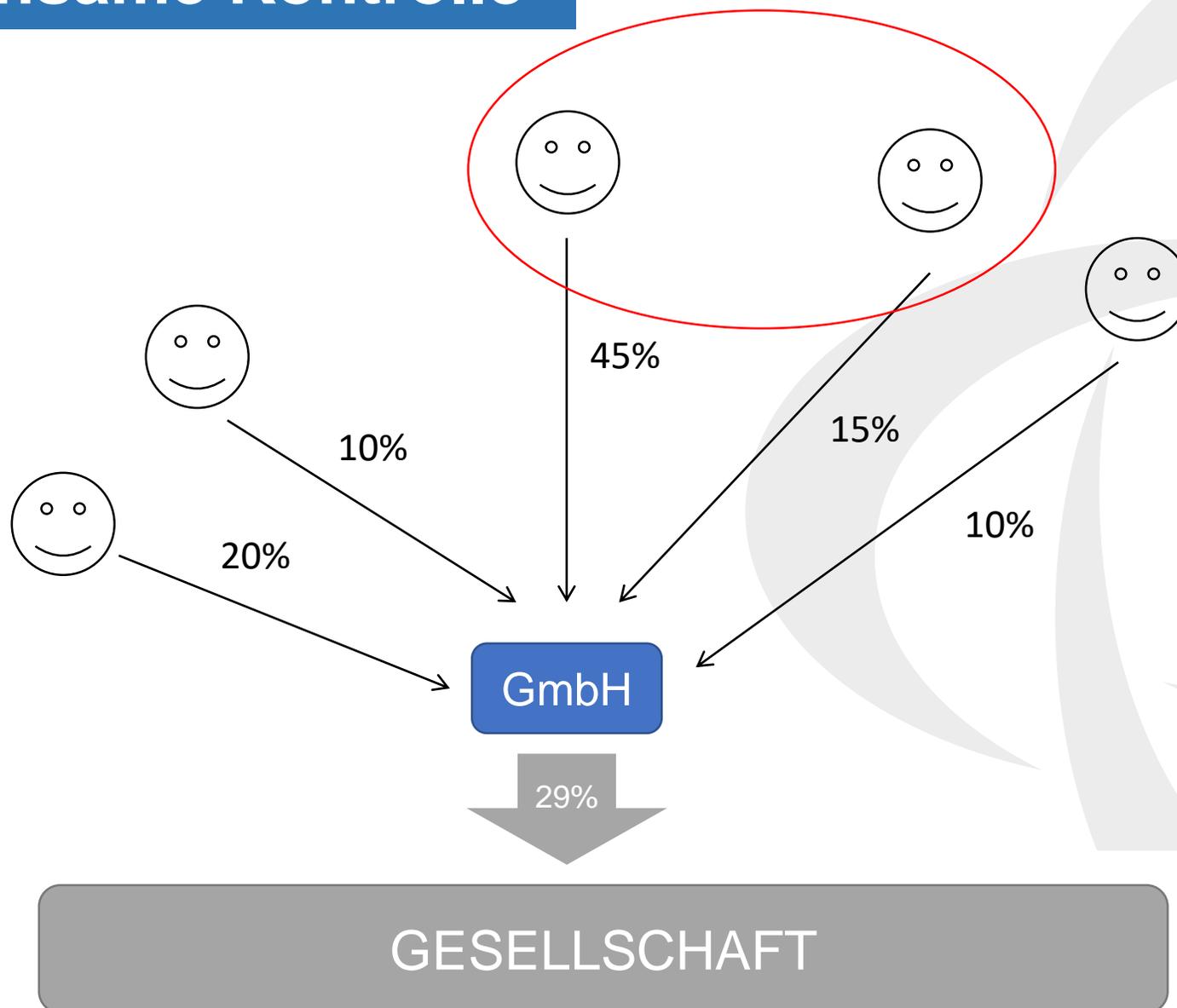
....einstimmig

...mehrheitlich, wobei einer Partei die nötige Mehrheit zukommt

Kontrolle aller Parteien

Kontrolle der entsprechenden Partei

Gemeinsame Kontrolle



Wichtige Befreiung von der Meldepflicht: alle persönlich haftenden Gesellschafter sind natürliche Personen

Falls diese Ausnahme nicht greift → Ermittlung des wirtschaftlichen Eigentümers anhand üblichen Regeln

Berechnung der Beteiligungsverhältnisse bei Personengesellschaften

Haftsummen der Kommanditisten sind **nicht relevant** für die Ermittlung der Beteiligung eines Gesellschafters, sondern:

1. gesellschaftsvertragliche Regelung
2. § 109 Abs 1 UGB: Beteiligung entspricht dem Verhältnis des Wertes der vereinbarten Einlagen
3. im Zweifel: Beteiligung zu gleichen Teilen

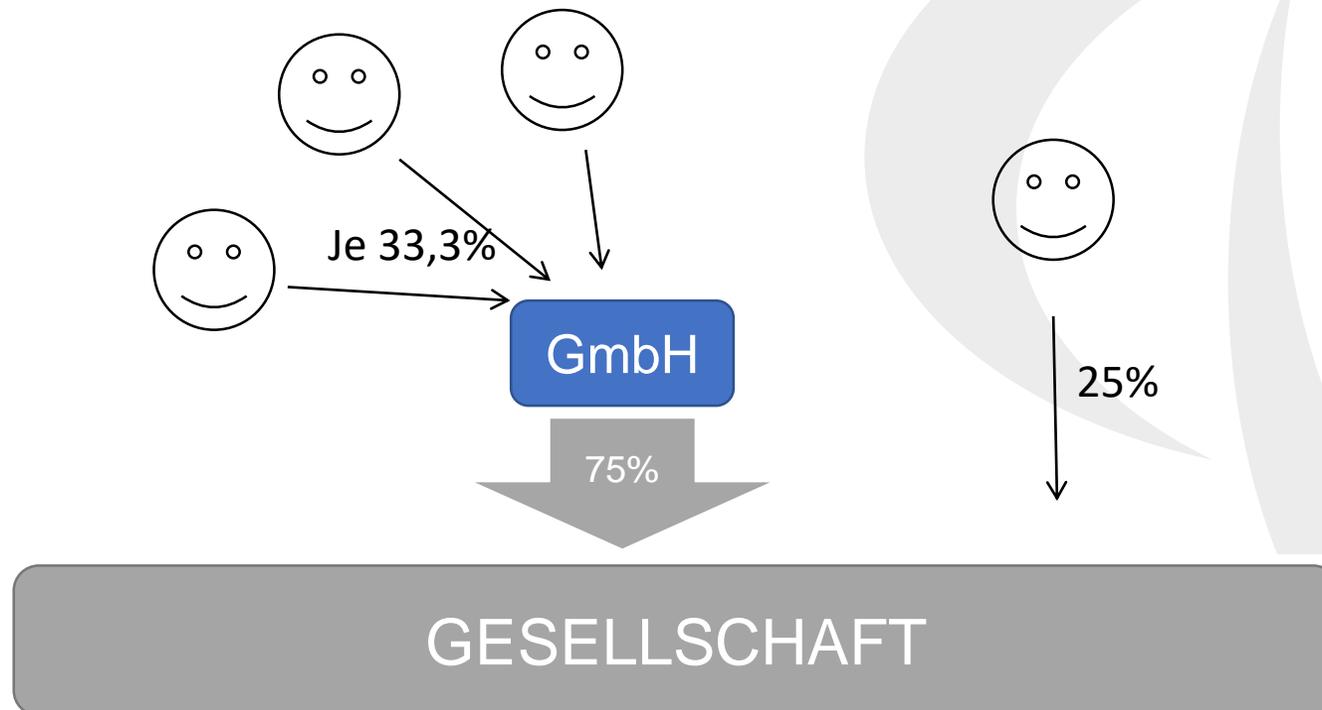
Arbeitsgesellschafter

haben **keinen Kapitalanteil** und sind daher keine wirtschaftlichen Eigentümer

Subsidiäre Meldung

Annahme: Es findet sich kein direkter oder indirekter wirtschaftlicher Eigentümer.

Subsidiäre Meldung → Meldung der Personen, die der obersten Führungsebene der Gesellschaft angehören (Geschäftsführung)



§ 2 – Definition des wirtschaftlichen Eigentümers

–Z 3: Stiftungen (und trustähnliche Rechtsvereinbarungen)

Wirtschaftlicher Eigentümer einer Privatstiftung sind

- Die **Stifter**
- Die **Begünstigten** bzw. der Begünstigtenkreis
- Mitglieder des **Stiftungsvorstands**

Zu melden sind:

die **Stifter**

die **Begünstigten** (inkl. Letztbegünstigte)

der **Begünstigtenkreis**

Personen aus dem Begünstigtenkreis, die Zuwendungen der Privatstiftung über **EUR 2.000 im Kalenderjahr** erhalten haben für dieses eine Jahr

die Mitglieder des **Stiftungsvorstands**

jede sonstige natürliche Person, die die Privatstiftung auf andere Weise **letztlich kontrolliert**

Sonstige natürliche Personen, die die Privatstiftung auf andere Weise letztlich kontrollieren

„Kontrolle auf andere Weise“ kann sich auf unterschiedlichste Arten ergeben (zB Rechte aus der Stiftungsurkunde, Beziehungen zur Führungsebene)

→ **nicht der Stiftungsprüfer!**

→ **Beirat?**

nur ausnahmsweise, wenn ihm „weitreichende Gestaltungs- und Einflussrechte“ zukommen

Praxisbeispiel

Katharina Berger, ARTUS Steuerberatung GmbH & CO KG

Abmelden

Formulare
Online Verfahren
Behörden

Gesetzliche
Neuerungen
Experteninformation

Alle Themen
News

Lexikon
Hilfe / Sitemap
Impressum

RSS-Feeds
Gebärdensprache
English

UNTERNEHMENSSERVICE
PORTAL



Suche

Home

Gründung

Steuern & Finanzen

Mitarbeiter

Laufender Betrieb

Gesundheit & Sicherheit

Umwelt & Verkehr

Außenwirtschaft

IT & Geistiges Eigentum

Förderungen & Ausschreibungen

Übernahme & Auflösung

Brancheninformationen

Über das USP

Das USP ist das zentrale

Anleitung zur USP-Administration



In der [PDF-Anleitung zur USP-Administration](#) finden Sie Schritt für Schritt, wie man neue Benutzerinnen/neue Benutzer anlegt, diesen Verfahrensrechte wie etwa jenes für die e-Rechnung an den Bund zuordnet und auch wieder entzieht.

eGründung



Gründen Sie ein neues Unternehmen mit wenigen Schritten oder setzen Sie die Gründung fort!

> [zur eGründung](#)

News

Mein USP

ARTUS Steuerberatung GmbH & CO KG

- > [Unternehmensdaten anzeigen](#)
- > [Administration aufrufen](#)
- > [Logo einfügen](#)
- > [Unternehmen wechseln](#)

Meine Services

?

- > [FinanzOnline](#)
- > [FFG eCall](#)
- > [Online-Formular zur Gewerbeanmeldung](#)
- > [WiEReG Management System](#)
- > [eFormulare](#)

Praxisbeispiel

WiEReG - Meldung durch Parteienvertreter

Umschlag **Formular** Änderungsprotokoll

Rechtsträgersuche > Zusammenfassung

Suche

Stammregister*	<input type="text" value="Firmenbuch"/>	Stammzahl*	<input type="text"/>
Name des Rechtsträgers*	<input type="text"/>	Rechtsform*	<input type="text"/>

Praxisbeispiel

WiEReG - Meldung durch Parteienvertreter



Umschlag

Formular

Änderungsprotokoll

Rechtsträgersuche > **Rechtsträger** > Direkte Wirtschaftliche Eigentümer > Oberste Rechtsträger > Indirekte Wirtschaftliche Eigentümer > Zusammenfassung

Name des Rechtsträgers

Rechtsform

Stammregister

Stammzahl

Straßenname

Hausnummer

Postleitzahl

Ort

Letzte Meldung

Einmelder

Stammzahl

Datum

Vermerk

Aufrechter Vermerk

Datum

Befreiung von der Meldepflicht gemäß § 6 WiEReG

Eine Befreiung von der Meldepflicht
gemäß § 6 WiEReG liegt vor



< Zurück

Weiter >

Prüfen

Zwischenspeichern

Schließen

Praxisbeispiel

WiEReG - Meldung durch Parteienvertreter

Umschlag **Formular** Änderungsprotokoll

[Rechtsträgersuche](#) > [Rechtsträger](#) > **[Direkte Wirtschaftliche Eigentümer](#)** > [Oberste Rechtsträger](#) > [Indirekte Wirtschaftliche Eigentümer](#) > [Zusammenfassung](#)

Direkte wirtschaftliche Eigentümer

▼

Wohnsitz* ▼ 

Vorliegen eines Treuhandchaftsverhältnisses* ▼ 

Art und Umfang des wirtschaftlichen Interesses* ▼ 

Praxisbeispiel

WiEReG - Meldung durch Parteienvertreter

Umschlag **Formular** Änderungsprotokoll

Rechtsträgersuche > Rechtsträger > **Direkte Wirtschaftliche Eigentümer** > Oberste Rechtsträger > Indirekte Wirtschaftliche Eigentümer > Zusammenfassung

Direkte wirtschaftliche Eigentümer

▼

Wohnsitz*	<input type="text" value="gemeldeter Hauptwohnsitz in Österreich"/>	▼	i		
Vorname*	<input type="text"/>		i	Nachname*	<input type="text"/>
Geburtsdatum (TT.MM.JJJJ)*	<input type="text"/>	▼	i		
Vorliegen eines Treuhandchaftsverhältnisses*	<input type="text"/>	▼	i		
Art und Umfang des wirtschaftlichen Interesses*	<input type="text"/>	▼	i		

Weiterer Eintrag

Praxisbeispiel

WiReG - Meldung durch Parteienvertreter

Umschlag **Formular** Änderungsprotokoll

Rechtsträgersuche > Rechtsträger > **Direkte Wirtschaftliche Eigentümer** > Oberste Rechtsträger > Indirekte Wirtschaftliche Eigentümer > Zusammenfassung

Direkte wirtschaftliche Eigentümer

▼

Wohnsitz*	<input type="text" value="kein gemeldeter Hauptwohnsitz in Österreich"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Vorname*	<input type="text"/>	Nachname*	<input type="text"/>
akademischer Grad nachgestellt	<input type="text"/>	akademischer Grad vorangestellt	<input type="text"/>
Geburtsdatum (TT.MM.JJJJ)*	<input type="text"/>	Geburtsort*	<input type="text"/>
Straßenname*	<input type="text"/>	Hausnummer*	<input type="text"/>
Ortschaft*	<input type="text"/>	Postleitzahl*	<input type="text"/>
Staatscode*	<input type="text"/>		
Nachweis der Identität*	<input type="text"/>	Nummer des amtlichen Lichtbildausweises*	<input type="text"/>
Nachweis zur Person*	<input type="text" value="Durchsuchen..."/>		
Staatsangehörigkeit*	<input type="text"/>		
Vorliegen eines Treuhandchaftsverhältnisses*	<input type="text"/>		
Art und Umfang des wirtschaftlichen Interesses*	<input type="text"/>		

Praxisbeispiel

WiReG - Meldung durch Parteienvertreter

Umschlag Formular Änderungsprotokoll

Rechtsträgersuche > Rechtsträger > Direkte Wirtschaftliche Eigentümer > Oberste Rechtsträger > **Indirekte Wirtschaftliche Eigentümer** > Zusammenfassung

Eingabe indirekte wirtschaftliche Eigentümer

Wohnsitz* 

Vorliegen eines Treuhandschäftsverhältnisses* 

Art und Umfang des wirtschaftlichen Interesses* 

Oberste Rechtsträger

Rechtsträger	Kontrolle	Anteil an Aktien, Stimmrechten o der der Beteiligung (%)
<input type="text"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="text"/> 

Weiterer Eintrag

Weiterer Eintrag

Feld – Anteil des
Rechtsträgers an der
meldepflichtigen
Gesellschaft

Theorie vs. Praxis im Rahmen der Meldung einer Stiftung

Sachverhalt, Fall 1: Wirtschaftlicher Eigentümer einer österreichischen Gesellschaft ist eine ausländische Stiftung (im konkreten Fall aus Deutschland).

→ Lt. BMF ist die relevante ausländische Beteiligungsstruktur auf Basis von (ausländischen) öffentlich zugänglichen Registerauszügen sowie nicht öffentlichen Urkunden zu ermitteln.

Problem: Nötige Informationsbeschaffung scheitert oftmals an:

- der – im Vergleich zu Österreich - schwächeren Umsetzung der 4. GW-RL in anderen Mitgliedsstaaten, sodass die Informationen (im konkreten Fall aus dem Deutschen Transparenzregister) für eine vollständige Meldung in Österreich nicht ausreichen.
- Kein oder sehr schwerer Zugriff auf ausländische Register.
- Akzeptanz der ausländischen Rechtsträger (verständlicherweise) nicht/kaum gegeben.

Theorie vs. Praxis im Rahmen der Meldung einer Stiftung

Sachverhalt, Fall 2: Der Begünstigtenkreis einer österreichischen Stiftung besteht überwiegend aus Minderjährigen.

→ Bis dato kein Schutz von Minderjährigen. Der Begünstigtenkreis muss gemeldet werden.

Problem: Die Betroffenen wollen keine Meldung und sind nicht bereit die nötigen Daten zu übermitteln. Insbesondere die Übermittlung eines Lichtbildausweises wurde vehement abgelehnt.

Anmerkung: Lösung ab 1.10.2018 → aber eigentliche Meldepflicht bis 16.8.2018

Praxisbeispiel

Theorie vs. Praxis im Rahmen der Meldung des wirtschaftlichen Eigentümers

Sachverhalt, Fall 3:

Gesellschafter B: Daten können teilweise nicht ermittelt werden.



55%

GmbH

35%



Gesellschafter A: Alle Daten für die Meldung vorhanden.

65%

GESELLSCHAFT

Problem: Was soll gemeldet werden?

→ Teilweise Meldung wäre einer Falschmeldung gleichzusetzen.

Theorie vs. Praxis im Rahmen der Meldung des wirtschaftlichen Eigentümers

Sachverhalt, Fall 4:

Ausländische Eigentümer haben uns sämtliche Daten zur Meldung im Register übermittelt → bei der Meldung wurden die Dokumente abgelehnt, da anscheinend in irgendwelchen österreichischen Registern ein Wohnsitz gemeldet war

→ Meldung daher nur mit „Hauptwohnsitz in Österreich“ möglich...

→ Konsequenzen auf das Steuerrecht? Wir hoffen nicht!

Sachverhalt, Fall 5:

Zu meldende wirtschaftliche Eigentümerin mit Hauptwohnsitz in Österreich konnte nicht gefunden werden

→ Wurde dann unter dem Mädchennamen eingetragen, denn da war eine Übereinstimmung

Theorie vs. Praxis im Rahmen der Meldung des wirtschaftlichen Eigentümers

Sachverhalt, Fall 6:

Ausländische Eigentümer wollten die Möglichkeit in Anspruch nehmen, notariell beglaubigte Nachweise der Identität ins Register zu laden;

Problem: In Liechtenstein (Ort der Ansässigkeit) gibt es keine Notare

→ Die Beglaubigung wurde, wie dort üblich von einer Anwaltskanzlei vorgenommen

Strafbestimmungen nach §15

Vorsätzliche Verletzung der Meldepflicht (Falsch-/Nichtmeldung)
bis zu **EUR 200.000**

Grob fahrlässige Verletzung der Meldepflicht
bis zu **EUR 100.000**

Vorsätzliche unbefugte Einsichtnahme
bis zu **EUR 30.000**

Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach dem **Verbandsverantwortlichkeitsgesetzes (VbVG)** wird auch die meldepflichtige Gesellschaft selbst bestraft werden.

+ **Zwangsstrafen!**

Erste Androhung einer Zwangsstrafe

→ Aktuell Androhung einer Zwangsstrafe iHv EUR 1.000,00 durch das Finanzamt. Bis zum 10.12.2018 muss die fehlende Meldung nachgeholt werden.

Erinnerung

Sie haben offenbar übersehen, die von Ihnen zu erstattende Meldung der wirtschaftlichen Eigentümer entsprechend der Bestimmungen des § 5 Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz (WiEReG) vorzunehmen.

Sie werden daher ersucht, dies bis längstens 10.12.2018 nachzuholen oder, falls die Meldung zwischenzeitlich erfolgt sein sollte, umgehend mit dem Finanzamt Kontakt aufzunehmen.

Falls Sie dem Ersuchen nicht Folge leisten, wird gemäß § 111 Bundesabgabenordnung (BAO) eine Zwangsstrafe in Höhe von 1.000,00 Euro festgesetzt werden.

Hinweis: Gegen die Androhung der Zwangsstrafe ist ein abgesondertes Rechtsmittel nicht zulässig.

Mit freundlichen Grüßen
Ihr Finanzamt

Vorläufige Lösung der dargestellten Probleme auf unterschiedliche Art und Weise:

- Versendung von Auskunftersuchen und Urgenzschreiben der inländischen GF's und Vorstände an die Eigentümer und wirtschaftlichen Eigentümer um den Informationsbeschaffungspflichten nachzukommen und von der Haftung befreit zu sein. (Fall 1, Problematik VbVG. Meldung muss dennoch erfolgen!)
- Zuwarten mit der Meldung (insbesondere bei minderjährigen Begünstigten) in der (damaligen) Hoffnung dass die Zwangsstrafen nicht sofort wirksam werden. Abgeänderte Meldung ab Oktober – Änderung des WiEReG, u.a. Schutz von minderjährigen Begünstigten! (Fall 2, siehe Jahressteuergesetz)
- Subsidiärmeldung → Meldung der Personen, die der obersten Führungsebene der Gesellschaft angehören (Geschäftsführung) (Fall 3, siehe Jahressteuergesetz)

Änderungen ab **1.10.2018** im Rahmen des **Jahressteuergesetzes 2018**:

- **Implementierung eines Schutzes wirtschaftlicher Eigentümer:**

Auf Antrag kann gemäß § 10a WiEReG iVm § 18 MeldeG eine Einschränkung der Einsicht in das Register bei einer Gefährdungslage genehmigt werden, wenn der wirtschaftliche Eigentümer nachweist, dass der Einsichtnahme unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls überwiegende, schutzwürdige Interessen des wirtschaftlichen Eigentümers entgegenstehen.

(→ Fall 2, minderj. Begünstigte)

Dies, wenn Tatsachen anzunehmen sind, die:

- die Annahme rechtfertigen, dass die Einsichtnahme den wirtschaftlichen Eigentümer einem unverhältnismäßigen Risiko aussetzen würde, Opfer einer in § 10a Abs. 2 WiEReG aufgezählten Straftaten zu werden
oder
- wenn der wirtschaftliche Eigentümer minderjährig oder geschäftsunfähig ist.

Wirkung:

- In Auszügen aus dem Register werden keine Daten über den wirtschaftlichen Eigentümer angezeigt.
- Strafbestimmungen in § 15 (4) WiEReG wurden verschärft. Maximales Strafausmaß von EUR 30.000 auf EUR 50.000 angehoben bei Weitergabe geschützter Daten an Dritte.

Ausnahme:

- Die beschränkte Einsichtnahme gilt nicht für Behörden, Notare und für von der Finanzmarktaufsicht beaufsichtigte Kredit- und Finanzinstitute.
- Schutzwürdige Interessen des wirtschaftlichen Eigentümers liegen nicht vor, wenn sich die Daten bereits aus anderen öffentlichen Registern ergeben.

Problem: Viele Meldungen von minderj. Begünstigten sind aufgrund der bevorstehenden Schutzbestimmung unterblieben, in der Hoffnung danach nicht mehr melden zu müssen. Meldung muss jedoch dennoch gemacht werden und kann nur mit einem Antrag auf Einschränkung der Einsicht in die Register verknüpft werden.

Änderungen ab **1.10.2018** im Rahmen des **Jahressteuergesetzes 2018**:

- **Anpassung der Definition des wirtschaftlichen Eigentums**

- Die Änderung des § 2 Z 1 WiEReG stellt klar, dass für die Definition des wirtschaftlichen Eigentümers neben dem Anteil an Aktien auch auf den Anteil an Stimmrechten (von mehr als 25%) abzustellen ist.
- Auch wird klargestellt, dass Kontrolle auch durch mehrere Personen gemeinsam ausgeübt werden kann, und zwar sowohl bei direktem als auch bei indirektem wirtschaftlichem Eigentum.

Änderungen ab **1.10.2018** im Rahmen des **Jahressteuergesetzes 2018**:

- **Subsidiäre Meldung**

- Bis jetzt mussten bei Meldungen von subsidiären wirtschaftlichen Eigentümern die jeweiligen Angehörigen der obersten Führungsebene in das Meldeformular eingetragen und an die Registerbehörde gemeldet werden. Bislang war die Implementierung einer automatisationsunterstützten Datenübernahme aus dem Firmenbuch nicht möglich.
- Ab 1.10.2018 soll es zu einer erheblichen Erleichterung für alle Rechtsträger, die eine subsidiäre Meldung abgeben, kommen. Nach dem neuen § 5 Abs 5 WiEReG ist nur zu melden, dass die natürlichen Personen, die der obersten Führungsebene des Rechtsträgers angehören, als wirtschaftliche Eigentümer festgestellt wurden. Die Statistik Austria hat diese aus dem Firmenbuch zu übernehmen und laufend aktuell zu halten.
- Bei einer Änderung von Beteiligungs- oder Kontrollverhältnissen nach der subsidiären Meldung ist der Rechtsträger verpflichtet, seine wirtschaftlichen Eigentümer dem Register zu melden, sobald eine natürliche Person als wirtschaftlicher Eigentümer festgestellt werden kann.

Änderungen ab **1.10.2018** im Rahmen des **Jahressteuergesetzes 2018**:

- **Befreiung von der Meldepflicht, § 6 WiEReG**

- Vereinfachung der Anwendung der Meldebefreiungen, nachdem es in der Praxis zu Auslegungsschwierigkeiten betreffend der Bedingung für den Wegfall der Meldebefreiung kam. Prüfung, ob eine andere Person „Kontrolle auf die Geschäftsführung der Gesellschaft“ ausüben kann war schwierig und oftmals unklar.
- Meldebefreiung fällt dann weg, wenn eine andere natürliche Person wirtschaftlicher Eigentümer gem § 2 WiEReG ist. Eine „andere Person“ ist eine Person, die nicht bereits automatisationsunterstützt in das Register übernommen wurde. Das bedeutet aber auch, dass die Meldebefreiung aufrechterbleibt, wenn neben den tatsächlichen wirtschaftlichen Eigentümern auch andere Personen in das Register übernommen wurden, die keine wirtschaftlichen Eigentümer gem § 2 sind. In solchen Fällen ist aber eine freiwillige Meldung an das Register jederzeit möglich (§ 6 Abs 6 WiEReG).

5. Geldwäscherichtlinie

Richtlinie (EU) 2018/843 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018, u.a. zur Änderung der Richtlinie (EU) 2015/849 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung. Stichworte: Panama Papers, Anschläge in Paris und Brüssel

→ Veröffentlicht am 19.6.2018

→ Umsetzung der Mitgliedsstaaten bis zum 10.1.2020

- Miteinbeziehung virtueller Währungen (Umtauschplattformen und Anbieter von elektronischen Geldbörsen, sog „e-Wallets“), welche in der 4. GW-RL nicht erfasst wurden
- Verstärkung der Sorgfaltspflichten gegenüber Hochrisikoländern
- Ausbau der Befugnisse der zentralen Melderegister, der Financial Intelligence Units (FIU's)
- Mehr Transparenz hinsichtlich der wirtschaftlichen Eigentümer und Konkretisierung

5. Geldwäscherichtlinie

- Mehr Transparenz hinsichtlich der wirtschaftlichen Eigentümer und allgemeine Konkretisierung
 - Wo soll die Registrierung erfolgen
 - Wer soll Zugang zu den Informationen haben
 - Was genau soll registriert werden
 - Wie erfolgt die Vernetzung der einzelnen Register
 - Konkretisierung der Sanktionen durch die Mitgliedsstaaten

5. Geldwäscherichtlinie

→ Wo soll die Registrierung erfolgen

- Die Registrierung erfolgt weiterhin im Rahmen einer nationalen Plattform
- Als nächster Schritt sollen die national geschaffenen Plattformen miteinander vernetzt werden
- Übertragung von Durchführungsbefugnissen an die Kommission um diesbezügliche technische und operative Fragen bewältigen zu können
- Miteinbeziehung der Mitgliedsstaaten und regelmäßiger Informationsaustausch

5. Geldwäscherichtlinie

→ Wer soll Zugang zu den Informationen haben

- Der Zugang zu den Informationen und die Definition des berechtigten Interesses soll dem Recht des Mitgliedsstaates unterliegen, in dem die Registrierung vorliegt.
- In Österreich haben bis dato Verpflichtete im Rahmen der Anwendung der Sorgfaltspflichten zur Verhinderung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung gegenüber ihren Kunden Einsicht in das Register. Zudem andere natürliche Personen und Organisationen, wenn diese ein berechtigtes Interesse im Zusammenhang mit der Verhinderung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung im Hinblick auf den betreffenden Rechtsträger nachweisen können.
- Insbesondere sollen Behörden im Rahmen laufender Ermittlungen einen schnelleren und einfacheren Zugang zu relevanten Daten erhalten
- Möglichkeit der Errichtung von Mechanismen für Beschwerden gegen Beschlüsse über die Gewährung oder Verweigerung des Zuganges zu den Angaben über die wirtschaftlichen Eigentümer

5. Geldwäscherichtlinie

→ Wer und Was genau soll registriert werden

- Insbesondere die Konkretisierung der Registrierung von Trusts und ähnlichen Rechtsvereinbarungen
- Bis dato können aufgrund der Unterschiede der Rechtsordnungen der einzelnen Mitgliedsstaaten Trusts und ähnliche Rechtsvereinbarungen kaum kontrolliert oder registriert werden
- Angaben zum wirtschaftlichen Eigentümer von Trusts und ähnlichen Rechtsvereinbarungen sollen dort registriert werden, wo Trustees von Trusts und Personen, die eine gleichwertige Position in ähnlichen Rechtsvereinbarungen innehaben, niedergelassen oder ansässig sind.
- Betreffend der Daten: Wahrung des Rechts auf Achtung des Privatlebens und der Schutz personenbezogener Daten soll gegeben sein bzw. gewährleistet werden. Österreich → ab Oktober insbesondere der Schutz von minderjährigen Begünstigten

5. Geldwäscherichtlinie

→ Wie erfolgt die Vernetzung der einzelnen Register

- Vernetzung der zentralen Register der Mitgliedsstaaten über eine eigens dafür eingerichtete zentrale Europäische Plattform
- Problematik der technischen und inhaltlichen Unterschiede der Register
- Mitgliedstaaten können Informationen über die Person, die den Antrag auf Auskunft stellt, sowie die Rechtsgrundlage für den Antrag auch dem wirtschaftlichen Eigentümer zur Verfügung stellen
- Zugang zu den Informationen und die Definition eines berechtigten Interesses sollte dem Recht des Mitgliedsstaates unterliegen
- Abstellen einer eigens zuständigen Behörde samt Personen die die Anträge auf Auskunft umgehend bearbeiten

Offene Fragen zur Diskussion

- Bestehende gravierende Differenzen im Rahmen der Umsetzung durch die Mitgliedsstaaten (zB Österreich und Deutschland) werden vergrößert?
- Keine genauen Angaben über Art und Umfang der national zu erhebenden Daten durch die EU-Richtlinien?
- Verknüpfung der nationalen Register in einem zentralen europäischen Register → Datenschutz gewährleistet?
- Unterschiedliche Definitionen zum Begriff „berechtigtes Interesse“ in den nationalen Rechtsordnungen?
- (Ab wann haben wir Steuerberater berechtigtes Interesse?)
- Möglichkeit der Beschwerde gegen Beschlüsse über die Gewährung oder die Verweigerung von Registerauskünften können von Mitgliedsstaaten implementiert werden → keine einheitliche Regelung?
- Das WiEReG in seiner Gesamtheit als lückenhafter Gesetzestext
 - Unklarheiten bei vorzunehmenden Meldungen
 - Grundrechtverletzungen?
 - Überschießende Regelungen (Geldwäsche vs. Minderjährige Begünstigte)

Kontakt Daten



Mag. Wolfgang Dibiasi

Managing Partner
Wirtschaftsprüfer | Steuerberater
Gerichtsverständiger

w.dibiasi@artus.at

T +43 1 513 79 00 - 0



Mag. Eva Pernt, MBA

Partnerin
Wirtschaftsprüferin | Steuerberaterin
Gerichtsverständige

e.pernt@artus.at

T +43 1 513 79 00 - 0



MMag. Sonja Millgrammer

Prokuristin | Steuerberaterin

s.millgrammer@artus.at

T +43 1 513 79 00 - 0



Vielen Dank
für Ihre Aufmerksamkeit!